

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 53 (2003)

Heft: 4

Buchbesprechung: Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den
Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des
Kurfürstenkollegs [Franz-Reiner Erkens]

Autor: Eberl, Immo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

len). Selbst der Name «Kalendarium» gewann dabei seinen endgültigen Ausdruck. Der von Arno Borst als «Reichskalender» bezeichnete Typ wurde in der Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert vom Lorscher Prototyp bestimmt, und zwar formal durch das Sonnenjahr mit zwölf Monatsblöcken und inhaltlich durch die an Bedas Sonnen- und Mondkomputistik gebundenen Rahmentexte und die Intervallzonen. Dabei wurde in der Festzone den in der ganzen Christenheit und deren wichtigsten Sakramentarien und Martyrologien anerkannten Heiligen mehr Platz eingeräumt und in der Terminzone mehr auf astronomische Daten als liturgische geachtet und vor allem drei Zitate aus Plinius' Astronomie aufgenommen. Der Editor hat 59 bzw. durch vier zu Sonnenjahreskalendern erweiterten Mondzyklenkalendern 63 Handschriften des Sonnenkalenders nachweisen können, die alle Kopien des Lorscher Exemplars von 789 sind. Er hat dabei acht verschiedene Fassungen festgestellt (rheinfränkische, italienische, westfränkische, Aachener enzyklopädische, Salzburger enzyklopädische, ostfränkische, westeuropäische, mitteleuropäische). Wie diese verschiedenen Fassungen weitergewirkt haben, zeigen die 118 nachgewiesenen Zweighandschriften oder Ableitungen, die viele Anregungen aus dem Stamm des Reichskalenders aufnahmen, aber insgesamt nicht den Bedingungen für eine Aufnahme unter die Handschriften desselben entsprechen. Der Reichskalender war ein Versuch, den alltäglichen Vorgängen der Zeitgenossen und dem irdischen Dasein der Menschen und seinen Geschicken «von Tag zu Tag» einen Rhythmus zu geben und dabei einen Kreis allgemein gültiger Heiligenfeste festzulegen. Dabei entstehen in Bezug auf die aufgenommenen Heiligen natürlich neue Fragen, die ausserhalb der Edition gelöst werden müssen. Arno Borst hat die für die Edition herangezogenen Handschriften der verschiedenen Fassungen umfassend beschrieben. Die Edition selbst, die den grössten Teil des Werkes einnimmt, zerfällt in den eigentlichen Text, den Apparat und den umfassenden, für die Hagiographie der Karolingerzeit überaus bedeutsamen Kommentar. Die Edition ist eine sehr spezielle, aber überaus wichtige Ergänzung der karolingischen Reichs- und Geistesgeschichte, da sie die geistigen Hintergründe dieses Zeitabschnittes deutlich werden lässt. Aus ihr ist auch zu erkennen, dass der Hof Karls d. Gr. auch hier – wie im politischen Raum – die entscheidenden Richtungen vorgegeben hat, die zu einer Einheit führen sollten. Unabhängig davon zeigt der Reichskalender auch, wie sich die folgenden Epochen von der Zeit Karls d. Gr. vorbestimmen liessen.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

Franz-Reiner Erkens: **Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegs** (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Band 30). Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 2002, XXIX/125 S.

Aus einem für die Festschrift zum 65. Geburtstag von Egon Boshof, Passau, geplanten Beitrag erwuchs vorliegende Schrift, die wegen ihres Umfangs eigenständig erscheinen musste. Der Verfasser hat nach einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis einleitend die Einengung der Königswahl auf die Kurfürsten untersucht. Er stellt dabei die neuen Thesen zu diesem Vorgang von Hans Constantin Faußner, Bernward Castorph, Armin Wolf und Heinz Thomas vor. Während er die von Faußner wegen der fehlenden Begründung aus der weiteren Betrachtung ausscheidet, geht er auf die übrigen näher ein. Castorph sieht ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt und lehnt die Ansicht ab, dass das Wahlrecht der sieben Kurfürsten lange vor 1273

entstanden ist. Armin Wolf hat durch seine Theorie nachzuweisen versucht, dass sowohl die Wahl des Königs als auch das kurfürstliche Wahlrecht durch das Erbrecht bestimmt worden sei, wobei die Abstammung von Karl d. Gr. und Heinrich I. sowie die Verwandtschaft zu den späteren Königen ausschlaggebend war. Heinz Thomas schliesslich sieht das Kurfürstenkolleg als 1239 entstanden an, wobei er von der Erzämtertheorie ausgeht. Der Verfasser prüft die Quellen auf ihre Überlieferung und Aussagen und gelangt dadurch zu dem Urteil, dass die Wolfsche Theorie eine gelehrte Konstruktion und somit abzulehnen sei. Auch die These von Heinz Thomas verwirft der Verfasser, um im folgenden einen eigenen Versuch zu unternehmen, einen Überblick über die Entwicklung der Königswahl im 13. Jahrhundert zu geben. Als Ergebnis gelangt er zu der Deutung, dass die Königswahl bis ins 12./13. Jahrhundert hinein ein politischer Rechtsakt war, dessen Gestaltung wenig Formvorschriften unterworfen war. Auf die rückläufige Wahlbeteiligung der Fürsten wirkten seit 1198 die in der böhmisch-welfischen Partei entwickelten Gedanken ein, gewissen Wahlstimmen besonderes Gewicht zu verleihen. Durch die zweite Wahl Philipps von Schwaben 1205 haben diese Gedanken eine gewisse Anerkennung gefunden, die dann in die Erzämtertheorie Eikes von Reggow mündete, die wiederum direkten Einfluss auf die Königswahl gewann, als um 1250 eine breite und allgemeine Rezeption dieses Rechtsbuches einsetzte. Der Verfasser hat in seinem, mit einem Anhang mit der Liste der Königswähler zwischen 1196/1197 und 1257 schliessenden Werk einen weiteren Punkt in der Diskussion der Königswahl gesetzt. Ob seine Deutung allgemeine Anerkennung finden wird, muss die weitere Diskussion dieses immer noch interessanten und die Forschung bewegenden Themas zeigen.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

Hans-Jürgen Grabbe: Vor der grossen Flut. Die europäische Migration in die Vereinigten Staaten von Amerika, 1783–1820. Stuttgart, Steiner, 2001 (USA-Studien 10).

Formen der Wanderung, ihre aussenwirtschaftlichen Implikationen, die Herkunft der Ausgewanderten und ihre Beschäftigungschancen in den USA in einer Zeitspanne, die in Wanderungsuntersuchungen meist stiefmütterlich behandelt wird, sind Untersuchungsgegenstand der vorliegenden, noch von Günter Moltmann angeregten Habilitationsschrift. Sie ist in der Reihe erschienen, die der Autor inzwischen von diesem übernommen und in «USA-Studien» umbenannt hat.

Der untersuchte Zeitraum ist aus verschiedenen Gründen interessant: Zu diesen gehört, dass in dieser Zeitspanne der Hafen Philadelphia seine vorrangige Bedeutung als Tor zum US-amerikanischen Hinterland an den nördlicher gelegenen Hafen New York verlor. Grabbe zeichnet dies detailliert nach und setzt es mit der Wirtschaftskraft der Städte, der Wanderungsrouten ins Innere und der Reglementierungen von Einwanderungsbedingungen in Bezug. Des weitern ist diese Zeitspanne dadurch gekennzeichnet, dass das Redemptioner-System – ein Verfahren, bei dem Schiffsgesellschaften bzw. Kapitäne die Überfahrt der Auswandernden finanzierten, um diese dann am Zielhafen von zukünftigen Arbeitgebern auslösen zu lassen – zu Ende kam. Grabbe zeigt die zunehmend kritische Haltung der Öffentlichkeit in den USA gegenüber solchen Kontrakten, die den so Eingelösten einen Teil ihrer persönlichen Freiheit auf gewisse Zeit nahmen und damit auch Möglichkeiten zu menschenverachtender Behandlung eröffneten. Er hebt die Bedeutung von Gerichtsurteilen für das Verschwinden dieses Systems hervor, die die